Larissa Ihring

Von: Larissa Ihring
Gesendet: Montag, 18. März 2024 14:12
An: Kerstin Apel
Betreff: WG: 2024-03-18 STN Abt 4 BB_Steinenbronn_eBPL_Wiesenstraße

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: Grothe, Karsten (RPS) <Karsten.Grothe@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 18. März 2024 13:09
An: Larissa Ihring <Larissa.Ihring@steinenbronn.de>
Cc: Andrä, Sabine (RPS) <Sabine.Andrae@rps.bwl.de>
Betreff: 2024-03-18 STN Abt 4 BB_Steinenbronn_eBPL_Wiesenstraße

Az. RPS42-2511-294/39/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben luftrechtlich Stellung.

- Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart. Hier gelten Höhenbeschränkungen, maximal 440 m üNHN.
  Die Höhen Firsthöhen sind eingehalten. Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass die TGA (technisch Gebäudeausrüstung) diese Höhe nicht verletzt.
- Das Gebiet liegt weiterhin im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart.
  Die Bauanträge sind dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 - zur Prüfung vorzulegen.
- Das Gebiet liegt knapp außerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens Stuttgart.
  Bauherren, Mieter, Bewohner sind nachweislich auf die Situation hinzuweisen.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass benötigte Kräne und sonstige hohen Baugeräte eine Genehmigung benötigen. Die Planungen hierzu müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 - zur Genehmigung vorgelegt werden.

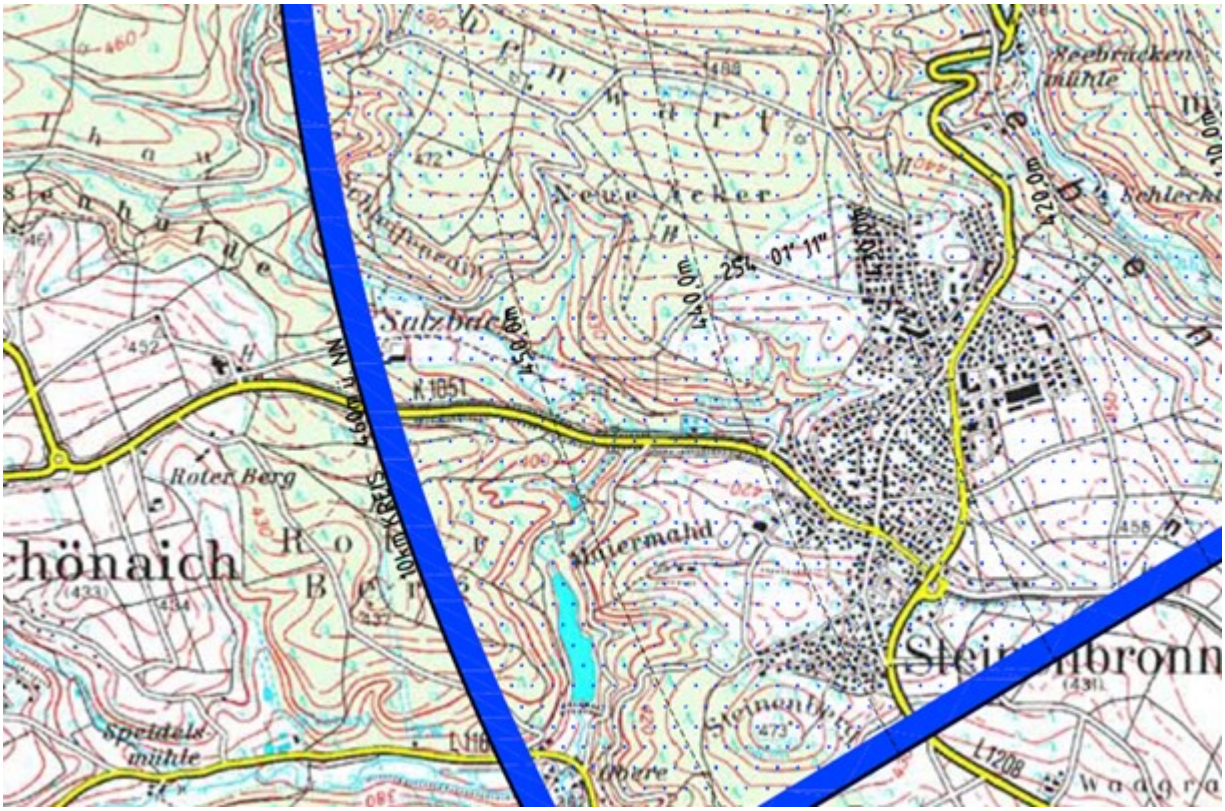

Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Grothe

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
Referat 42
Industriestraße 5
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904 - 14242
Telefax: 0711 904 - 14090
Mail FPS:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de
Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.

Von: Larissa Ihring <Larissa.Ihring@steinenbronn.de>
Gesendet: Freitag, 8. März 2024 11:38
An: behoerdenbeteiligung@lrabb.de; FPS - Koordination Bauleitplanung (RPS) <KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de>; Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; planung@region-stuttgart.org; VB-BW Amt Ludwigsburg (Poststelle) <Poststelle.AmtLB@vbv.bwl.de>; Poststelle (PP Ludwigsburg) <ludwigsburg.pp@polizei.bwl.de>; BMA Leinfelden-Echterdingen (Poststelle) <info@le-mail.de>; BMA Schönaich (Poststelle) <info@schoenaich.de>; BMA Waldenbuch (Poststelle) <stadt@waldenbuch.de>; planauskunft@asg-wasser.de; Planverfahren@stuttgart-airport.com; ZentralePlanungND@unitymedia.de; leitungsauskunft@amprion.net; Leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de; alb-neckar@netze-bw.de; T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; info@hwk-stuttgart.de; info.bb@stuttgart.ihk.de; kathpfarramt.waldenbuch-

Flughafen Stuttgart GmbH · Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart

Gemeindeverwaltung Steinenbronn
Sachgebietsleitung Ortsbauamt
Frau Larissa Ihring
Stuttgarter Straße 5
71144 Steinenbronn

Flughafen Stuttgart GmbH
Flughafenstraße 32 · D-70629 Stuttgart
Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart

Kontakt
Menekse Topaktas
Planverfahren@stuttgart-airport.com
+49 711 948 - 3370
stuttgart-airport.com

TÖB-Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB **22. März 2024**
zum Bebauungsplanverfahren gemäß §13b BauGB „S9/Wiesenstraße" Steinenbronn

Ihre E-Mail vom 08.03.2024

Sehr geehrter Frau Ihring,

mit o.g. E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „S9/Wiesenstraße" Steinenbronn. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Verfahren folgende Stellungnahme ab.

1. **Bauschutzbereich**

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart gemäß §12 LuftVG. Die zustimmungsfreie Bauhöhe gemäß §12 LuftVG liegt für das Plangebiet im Korridor zwischen ca. 435 m ü. NN und 440 m ü. NN, wie aus der beigefügten Anlage 1 „Lageplan Bauschutzbereich nach LuftVG" hervorgeht. Sollte diese Bauhöhe überschritten werden, bitten wir Sie, die zuständige Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) in das Verfahren einzubeziehen.

2. **Lärmschutz**

Gemäß unserer Prüfung liegt das Plangebiet zwischen der 55 dB(A) und der 56 dB(A) Isophone der Planungskontur-Fluglärm Tag sowie deutlich außerhalb der Planungskontur-Fluglärm Nacht, wie in Anlage 2 „Planungskontur-Fluglärm" ersichtlich ist. Wir ersuchen Sie daher, Ihren entsprechenden Vermerk unter Punkt C.7 der mitgelieferten Dokumente „Textteil" gemäß unserer Feststellung anzupassen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit Schreiben vom 07.08.2015 den Trägern der Bauleitplanung eine Beurteilungsgrundlage für den Schutz vor Fluglärm zur Verfügung gestellt hat. Die Planungskonturen-Fluglärm, als Hinweise für die Bauleitplanung, finden Sie im Internet unter folgendem Link unter „Hinweise zur Bauleitplanung".

Geschäftsführer Ulrich Heppe (Sprecher) und Carsten Poralla · **Aufsichtsratsvorsitzender** Minister Winfried Hermann
Sitz der Gesellschaft und Registergericht Stuttgart HRB 969 · **Ust-IdNr.** DE147856205 · **Steuernummer** 99063 / 00652

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/fluglaerm

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und möchten Sie bitten im weiteren Planverfahren erneut beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Flughafen Stuttgart GmbH

i.V.

Dr. Andreas Groten

i.A.

M. Topaktas

Menekse Topaktas

Geschäftsführer Ulrich Heppe (Sprecher) und Carsten Poralla · **Aufsichtsratsvorsitzender** Minister Winfried Hermann
Sitz der Gesellschaft und Registergericht Stuttgart HRB 969 · **Ust-IdNr.** DE147856205 · **Steuernummer** 99063 / 00652

Anlage1
LAGEPLAN
Bauschutzbereich nach LuftVG

Schreiben vom: 22.März 2024
Anlage Nr.: 1
Seite 1 von 1

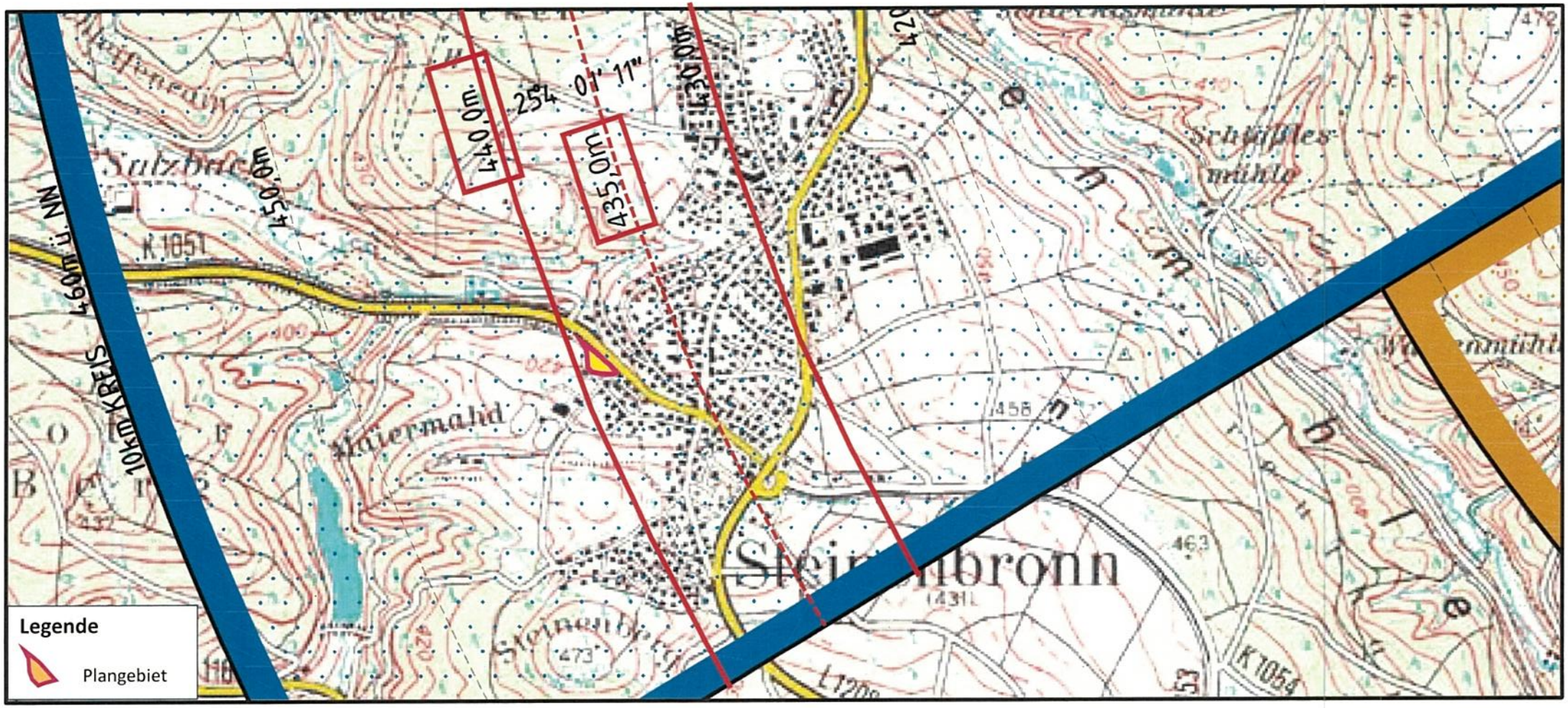

Quelle: Lageplan – Bauschutzbereich , nach Planfeststellung 1987

Anlage 2
Planungskontur – Fluglärm
Flughafen Stuttgart (EDDS)

Schreiben vom: 22.März 2024
Anlage Nr.: 2
Seite 1 von 1

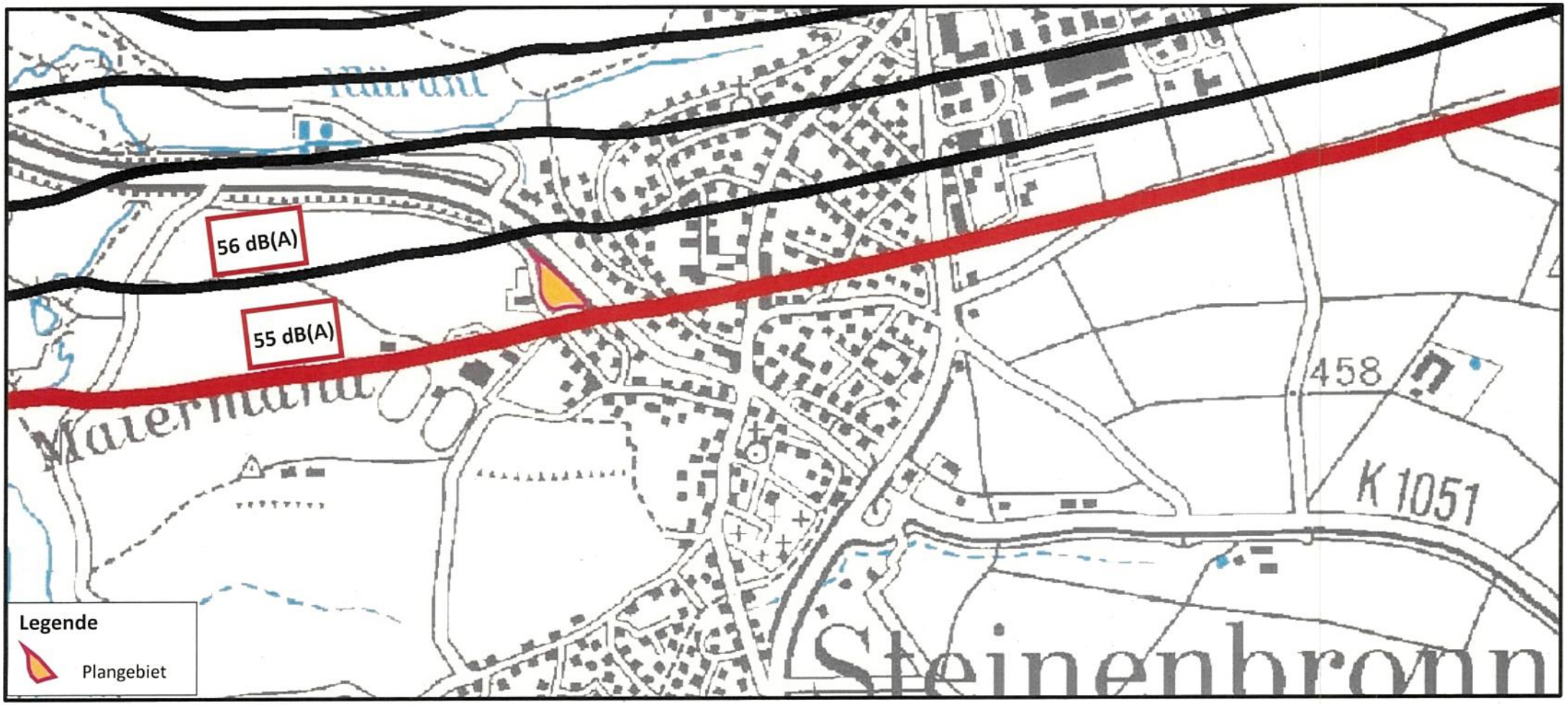

Quelle: Projektion:UTM Zone 32, Ellipsoid GRS80, Datum ET RS89´Kartengrundlage :DT K50 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)Az.:2851.9-1/30 Stand: 20.12.2010

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Gemeinde Steinenbronn
Stuttgarter Straße 5 - 7
71144 Steinenbronn

Landratsamt

Bauen und Umwelt
Annemarie Schenker
Telefon 07031-663 1272
Telefax 07031-663 1782
A.Schenker@lrabb.de
Zimmer A 236

10.04.2024

Az.: 41-2024-0420

Bebauungsplan "S9 / Wiesenstraße" in Steinenbronn

Ihr Schreiben/Email vom 08.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 15.01.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

Baurecht

- Im Abgrenzungsplan wird die Verkehrsfläche in Gelb dargestellt und in der Legende in Orange. Man sollte sich auf eine Farbe beschränken.

- Punkt A 3.1.1

  Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind nicht zugelassen. Ist es gewollt, dass § 4(3) Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ebenfalls nicht zugelassen sind? Zulässig wären z. B. nach § 4(2) Nr. 2 nicht störende Handwerksbetriebe.

- Punkt B 1.1

  I. d. R. gelten Flachdächer bis zu 10°

- Punkt B 2.3

  Es gibt keine Festsetzung bzgl. Einfriedungen an Grundstücksgrenzen die nicht an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Hier wären dann z. B. tote Einfriedungen (Sichtschutz etc.) möglich, eine Höhenbegrenzung ist hierfür auch nicht festgesetzt.

Hinweis zu Widersprüchlichkeit zwischen Begründung B-Plan und Textteil B-Plan:

- In der Begründung wird unter Punkt 6.2 geschrieben, dass „die Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 (4) BauNVO bis 0.7 festgesetzt wird“.

- Im Textteil unter Punkt A 3.2.1. dagegen ist aufgeführt: „Entsprechend § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche im Allgemeinen Wohngebiet durch Grundflächen wie Garagen, Stellplätze, etc. bis zu einer Grundflächenzahl von 0,83 überschritten werden.“

  Das Gesetz lässt nur eine Überschreitung von 0,8 zu!

Hinweis zu Textteil Punkt A 3.2.1.:

- Im Textteil unter Punkt A 3.2.1.: „Die Überschreitung der festgesetzten Höchstgrenze der Geschossflächenzahl entsprechend § 17 (2) BauNVO ist zulässig.“ Hier ist nicht klar, auf welchen Punkt verweisen wird. In § 17 BauNVO gibt es keinen Absatz (2)?!

Immissionsschutz

Das Plangebiet „S9 / Wiesenstraße“ befindet sich im Westen der Ortslage von Steinenbronn und soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Wir empfehlen zu überprüfen, ob eine überschlägige Untersuchung bzgl. Verkehrslärm angezeigt ist.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Naturschutz

Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan.

Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn alle Unterlagen (u. a. Umweltbericht) vorliegen.

Die nach den Vorschriften des § 33 NatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten und bereits erfassten Biotope " Magere Flachland-Mähwiese am westlichen Ortsrand von Steinenbronn II" „Magere Flachland-Mähwiese am westlichen Ortsrand von Steinenbronn I" und „Feldgehölzstreifen an der K 1051" werden überplant bzw. verlieren (teilweise) durch den Bebauungsplan ihre Funktion. Die beeinträchtigten Funktionen sind an geeigneter Stelle gleichwertig zu ersetzen. Hierzu ist eine Ausnahmeentscheidung nach § 30 (3) BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Wir raten, die erforderlichen Entscheidungen frühzeitig zu beantragen, damit eine Entscheidung nach § 30 (4) BNatSchG zum Satzungsbeschluss vorliegt. Eine Ersatzpflanzung erfolgt im optimalen Fall zeitlich zur Rodung der alten Hecke.

Die mageren Flachlandmähwiesen weisen u. a. den Großen Wiesenknopf auf, der als Futterpflanze und Lebensraum für den streng geschützten Dunklen und Blauen Wiesenknopf-Ameisenbläuling fungiert. Daher ist die Aussage zu den Schmetterlingen in Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu überprüfen. Wir sehen die Notwendigkeit einer vertieften Untersuchung an. Möglicherweise gibt es bereits Aussagen zu der Wiese im Rahmen des Ökokontos und dessen Maßnahmen der Gemeinde.

Den Aussagen zur Betroffenheit zu Reptilien kann nicht gefolgt werden. Da teilweise eine Lebensraumeignung für Zauneidechsen festgestellt wurde, wäre durch einen Zaun sicherzustellen, dass keine Tiere ins Baufeld einwandern können und dort verletzt oder getötet werden. Es ist ein Konzept vorzulegen, wie dies verhindert werden kann. Alternativ kann durch vertiefte Untersuchungen festgestellt werden, ob tatsächlich Zauneidechsen vorkommen oder nicht. Im Falle eines negativen Nachweises wäre somit kein Zaun zu stellen.

Hinweis: die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung enthält noch veraltete Aussagen zur Anwendung des § 13 b BauGB im Verfahren sowie eine veraltete Darstellung der betroffenen Biotope. Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung wurden neue gesetzlich geschützte Biotope von der LUBW erfasst.

Landwirtschaft

Die Gemeinde Steinenbronn plant die Errichtung eines Wohngebiets. Der vorliegende Bebauungsplan ist im aktuellen Flächennutzungsplan als geplantes Wohngebiet dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,78 ha, die als Grünland bewirtschaftet werden. Prinzipiell bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

2022 wurde das Plangebiet von zwei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Ein Jahr später wurde ausschließlich der südliche Teilbereich von einem Betrieb offiziell bewirtschaftet. Es kann zusammengefasst nicht von einer Existenzgefährdung

ausgegangen werden. Im Umweltbericht ist die landwirtschaftliche Betroffenheit anhand der Digitalen Flurbilanz darzustellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Umweltbericht noch nicht vor. Bei der Auswahl der natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind planinterne Maßnahmen zu bevorzugen. Sollten dennoch planexterne Maßnahmen erforderlich sein, sind produktionsintegrierte Maßnahmen auszuwählen. Sofern kein weiterer Flächenverlust, bzw. keine Bewirtschaftungserschwernis erfolgt, können die Bedenken von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde auf Grund des geringen Flächenumfangs zurückgestellt werden.

Wasserwirtschaft

Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung

Unter Vorbehalt.

Dem B-Plan kann aus abwassertechnischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass ein kontinuierlicher Ausbau der Kläranlage und der Mischwasserbehandlung erfolgen. Die Kapazitäten der Abwasserbehandlung müssen derzeitig gewässerseitig und auch anlagenhydraulisch als ausgeschöpft angesehen werden. Auf die Erschließung im Trennsystem wird hingewiesen. Abweichungen sind frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt abzustimmen.

Das Ergebnis der derzeit beauftragten Gewässergüteuntersuchung der betreffenden Einleitegewässer ist abzuwarten.

Altlasten

Keine Bedenken. Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Falls bei Erd- /Bohrarbeiten dennoch geruchlich oder optisch auffälliges Material angetroffen wird, ist das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Bodenschutz

Für das Schutzgut Boden ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der in Baden-Württemberg eingeführten Handlungshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“, LUBW Heft 24 zu erstellen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich des Eingriffs sind zu benennen. Nach der Bodenschätzung stehen Böden mit mittler bis hoher Leistungsfähigkeit an.

Aushubmaterial ist entsprechend seiner Eignung und Qualität (humoser Oberboden, steinfreier, kulturfähiger Unterboden, Untergrundmaterial) getrennt zu entnehmen und entsprechend zu verwerten. Einer Verwertung vor Ort ist Vorrang zu geben, z. B. kulturfähiger Unterboden und humoser Oberboden für den Aufbau neuer Grünflächen, verdichtungsfähiger Aushub für Arbeitsraumverfüllungen.

Arbeiten an humosem und kulturfähigem Bodenmaterial sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen vorzunehmen.

Der humose Oberboden ist zu Baubeginn in der anstehenden Mächtigkeit schonend abzutragen und in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtung bis zur Wiederverwertung zwischenzulagern. Zum Schutz vor Vernässung sind die Mieten bei voraussichtlicher Lagerdauer über 3 Monaten umgehend mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Vegetationsflächen vermieden werden. Dennoch eingetretene Verdichtungen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Tiefenlockerung und Ersteinsaat zu stabilisieren.

Auf neu aufzuschüttenden Vegetationsflächen sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen. Dazu sind mindestens die oberen 0,5 m bis 1 m aus kulturfähigem Unterbodenmaterial und einer oberen Schicht aus humosem Oberboden, maximale Mächtigkeit 0,5 m ohne Verdichtung aufzubauen. Der Untergrund ist zuvor zu lockern. Für die Ersteinsaat sind tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten, mindestens jedoch eine Gräsermischung mit über 30 % Bodenlockerungskräutern geeignet, um die Bodenstruktur und das Wasseraufnahmevermögen zu fördern.

Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Es wird dennoch angeregt, zu prüfen, ob ggf. bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung bei Starkregenereignissen zu berücksichtigen sind. Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei eventuellen Neubauten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur Entwässerung, insbesondere zur Niederschlagswasserbeseitigung § 55 Abs. 2 WHG, zu berücksichtigen sind.

Es wird empfohlen, im Vorfeld bauwerksbezogene ingenieurgeologische Gutachten erstellen zu lassen.

Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen könnten (z. B. Ausheben von Baugruben, Kanalbau/Entwässerung), sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Bauwerke bzw. Bauwerksteile unter einem im Einzelfall festzulegenden Bemessungswasserspiegel sind wasserdicht und auftriebssicher zu erstellen.

Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, damit keine dauernde Entnahme von Grund- oder Schichtwasser erfolgt (Grundwasserschutz + Vermeidung von Fremdwasser in der Kläranlage).

Straßenbau

Das Amt für Straßenbau und Radfahren hat keine Einwände zum Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Wagner

Larissa Ihring

Von:	Larissa Ihring
Gesendet:	Donnerstag, 11. April 2024 12:06
An:	Kerstin Apel
Cc:	Sabrina Fritsch
Betreff:	WG: Stellungnahme- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange -S9/Wiesenstraße, Steinenbronn
Anlagen:	1_Anlage_Abgrenzungsplan.pdf; 2_Anlage_Textteil.pdf; 3 _Anlage_Begruendung.pdf; Bebauungsplan S9 - Wiesenstraße Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.pdf; rps-ref21-bauleitplanverfahren.pdf

Von: Plonsky Julia <j.plonsky@netze-bw.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2024 11:50
An: Larissa Ihring <Larissa.Ihring@steinenbronn.de>
Betreff: Stellungnahme- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange -S9/Wiesenstraße, Steinenbronn

Sehr geehrte Frau Ihring,

anbei unsere Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplanverfahren zur Strom- und Erdgasversorgung.
Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an unseren Technischen Sachbearbeiter/innen wenden.

Stellungnahme Strom:
Ihr Ansprechpartner: Christian Schmidt, Telefon: +49 7032 13-412, Mobil: 0171 3190183, E-Mail: c.schmidt@netze-bw.de

Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt über das Mittel- und Niederspannungsnetz. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Der Standort für die Umspannstation sollte gemeinsam im Verfahren festgelegt werden. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Wir bitten Sie, zusätzlich unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@netze-bw.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.

Die zur Versorgung des Geltungsbereichs erforderlichen 20-kV- und 0,4-kV-Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt.
Voraussetzung für die Kabellegung ist die verbindliche Ausweisung des Umspannstations-Standorts und das Feststehen der Kabeltrassen.

Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird.

Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme Gas:
Ihre Ansprechpartnerin: Sibylle Hentschel, Telefon: +49 7150 9137-56562, E-Mail: s.hentschel@netze-bw.de

Für die Erschließung des Areals mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich.
Die Netze BW GmbH wird jedoch erst anhand der tatsächlichen Nachfrage und unter Beachtung der wirtschaftlichen Kriterien über die Erweiterung des Gasnetzes entscheiden.

Daher möchten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um möglichst frühzeitige Mitteilung des geplanten Baubeginns bitten.

Vielen Dank und

Freundliche Grüße

Julia Plonsky
Projektierung Netzentwicklung Mitte

Netze BW GmbH
Stuttgarter Straße 80 71083 Herrenberg

Telefon +49 7032 13-313 Fax +49 7032 13-347
j.plonsky@netze-bw.de www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz.

Von: Larissa Ihring <Larissa.Ihring@steinenbronn.de>
Gesendet: Freitag, 8. März 2024 11:38
An: behoerdenbeteiligung@lrabb.de; KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; planung@region-stuttgart.org; poststelle.amtlb@vbv.bwl.de; LUDWIGSBURG.PP@polizei.bwl.de; info@le-mail.de; info@schoenaich.de; stadt@waldenbuch.de; planauskunft@asg-wasser.de; Planverfahren@stuttgart-airport.com; ZentralePlanungND@unitymedia.de; leitungsauskunft@amprion.net; Leitungsauskunft-mitte <leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de>; ALB-NECKAR <alb-neckar@Netze-BW.de>; T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; info@hwk-stuttgart.de; info.bb@stuttgart.ihk.de; kathpfarramt.waldenbuch-steinenbronn@drs.de; Pfarramt.Steinenbronn@elkw.de <Pfarramt.Steinenbronn@elkw.de>; info@lnv-bw.de; nabuogsw@gmx.de; Bauleitplan-Portal@wm.bwl.de
Cc: Sabrina Fritsch <Sabrina.Fritsch@steinenbronn.de>; 'Gabi Kauß-Brockmann' <kauss-brockmann@t-online.de>; Kerstin Apel <Kerstin.Apel@steinenbronn.de>
Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Freiburg i. Br., 03.04.2024
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 24-01127

Gemeindeverwaltung Steinenbronn
Stuttgarter Straße 5
71144 Steinenbronn

Mehrfertigung an:
die STEG Stadtentwicklung GmbH
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "S9, Wiesenstraße", Gemeinde Steinenbronn, Lkr. Böblingen (TK 25: 7320 Böblingen)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.03.2024

Anhörungsfrist 19.04.2024

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Angulatensandstein-Formation und der Psilonoten-ton-Formation (beide Unterjura).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK 50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter als die Daten aus der BK50 sind.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG und LKreiWiG.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso